Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Gesetzesvorhaben Bund & Land

Fachinformationstage in Köln und Düsseldorf 2026

08.10.2026

Agenda

1. Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
   1. KJHSRG
2. Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz
   SCQEG
3. 18. Schulrechtsänderungsgesetz
4. Gesetz zur Änderung des KiBiz
   - ➢ Im Fokus plusKita, „Chancen-Kita“ und Sozialindex

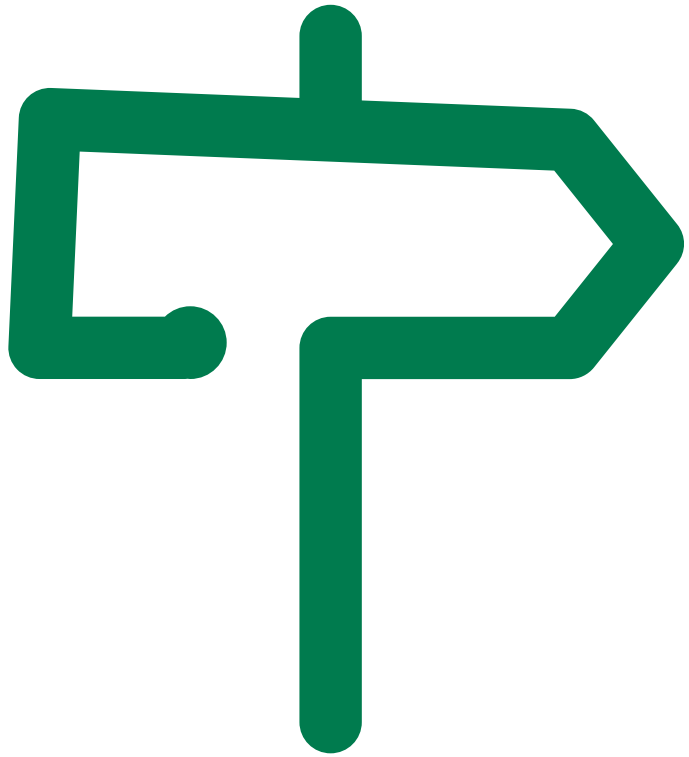

Kurze Standortbestimmung



Kinder- und Jugendhilferecht

- überwiegend Leistungsrecht
- Bundeskompetenz
- Zentrale Norm: SGB VIII

  Änderung durch 1. KJHSRG und SCQEG
- Länderöffnungsklausel ➡ KiBiz

  Gesetz zur Änderung des KiBiz
- Keine Teilnahmepflicht



Schulrecht

- überwiegend Hoheitsrecht
- Kulturhoheit der Länder
- Landesgesetze (SchulG NRW)

  Änderung durch 18. Schulrechtsänderungsgesetz
- Schulpflicht

Verfahrensstand 1. KJHSRG

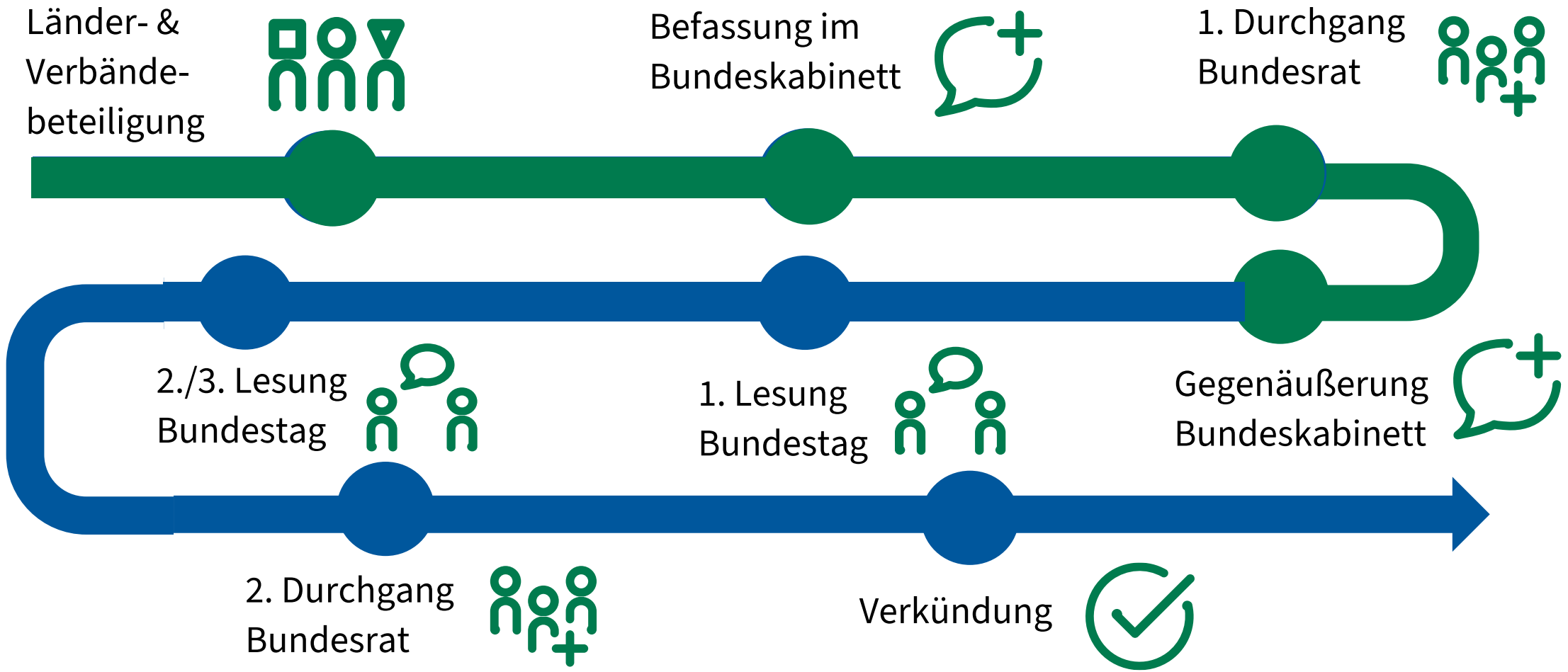

Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz (1. KJHSRG)

Änderungsgesetz zum SGB VIII – **Entwurf** der Bundesregierung (BT-Drs. 21/8274)



Was sieht der Entwurf vor? Soll die „große Lösung“ kommen?

Erstmal nicht zum 1. August 2028 - Aber **bis Ende 2032** „**Erprobungsklausel“:**

- Antrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bei der zust. Stelle
- Landesrecht muss noch regeln: Zahl der Träger und zust. Stelle

Was noch wichtig ist:

- Verfahrenslotse bleibt & stärkerer Fokus auf Regel- und Infrastrukturangebote



Aktueller Verfahrensstand und Gesetzesmaterialen

Verfahrensstand SCQEG

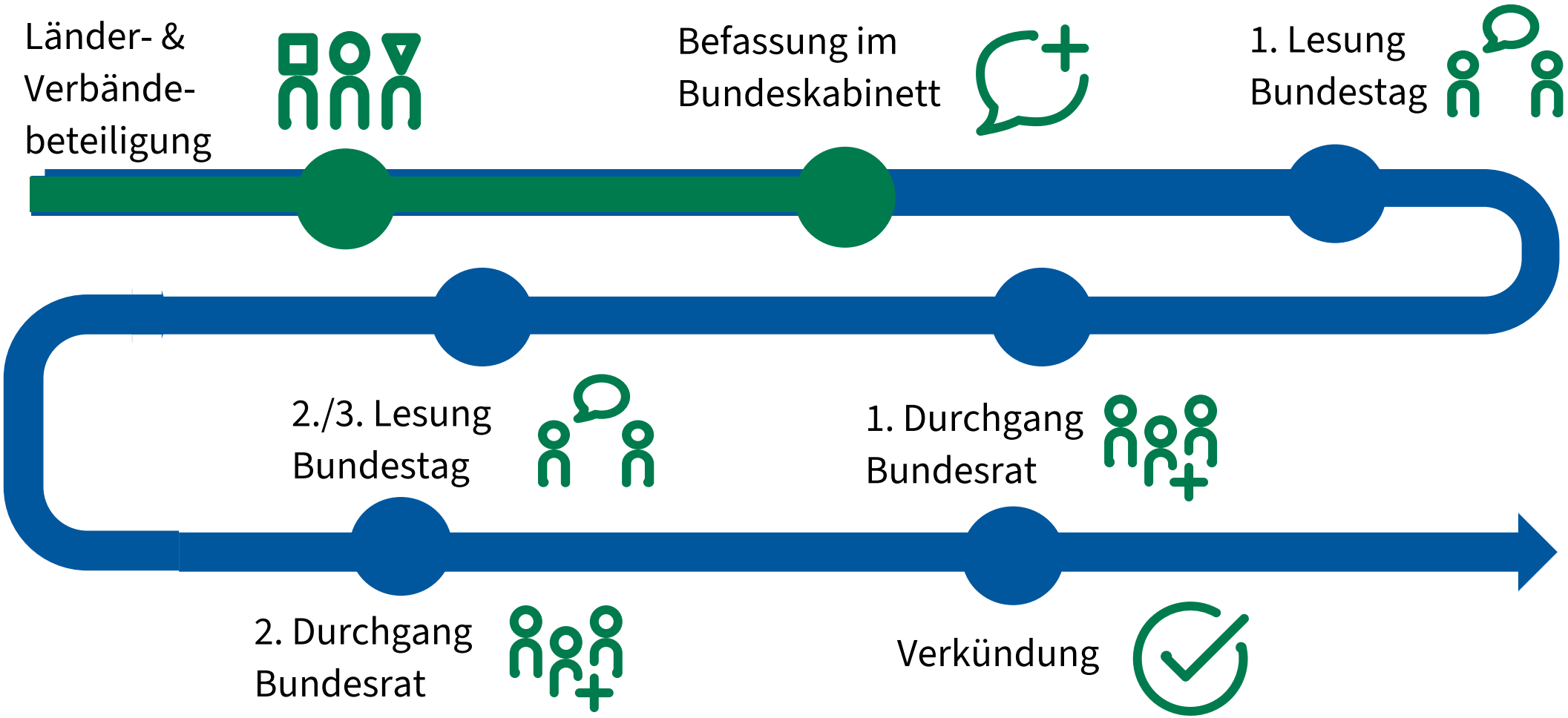

Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG

Änderungsgesetz zum SGB VIII – **Entwurf** der Bundesregierung

Was ging voraus?

KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) seit 2019

- „Finanzierungsgesetz mit lediglich groben Qualitätszielen“
- Auszahlung von Bundesmitteln im Rahmen von Bund-Länder-Verträgen

Was soll sich ändern? KiQuTG soll durch SCQEG abgelöst werden.

SCQEG: Einführung bundesweiter verbindlicher Mindest-Qualitätsstandards im SGB VIII

- gestuftes Inkrafttreten (voraussichtlich 2027, 2029, 2032)
- aufbauend auf dem SCQEG → **zukünftig Konkretisierung durch Landesrecht**

Aktueller Verfahrensstand und Gesetzesmaterialien

Eckpunkte aus dem SCQEG (Stand Entwurf BT-DRS. 21/8239)

Ab 2027 – Grundlagen

- **Finanzierungsbeginn** (Unterstützung der Länder von 2027 bis 2034 mit insgesamt rund 9,25 Milliarden Euro Bundesmittel)
- **Monitoring** der Qualität der Kindertagesbetreuung (BMBFSFJ)
- **Förderauftrag nach § 22 SGB VIII** (auch schulrelevante Kompetenzen: Sprache, Selbstregulation, Motorik und Mathematik)

Ab 2029 – Förderung & zusätzliche Ressourcen

- **Sprach- und Entwicklungsstand** bei Vierjährigen verbindlich feststellen, § 22b SCQEG-Entwurf
  - Förderung bei festgestelltem Bedarf
  - Zeitumfang Erhebung (2 Stunden je Kind) Planung und Begleitung der Förderung (30 Minuten je Kind/Woche)
- **„Kitas mit Kindern in herausfordernden Lebenslagen“** unterstützen, 22c SCQEG-Entwurf
  - Mindestens 10 % der Kitas je Bundesland
  - Zusätzliche personelle Ressourcen. 20-60 Stunden pro Woche
- **Fort- und Weiterbildung als Instrument der Qualitätsentwicklung** verankert, § 22a SCQEG-Entwurf

Ab 2032 – vollständige Qualitätsstandards

- **Verbindlicher Fachberatungsschlüssel:** 80–240 Minuten pro Kita/Woche, § 22a SCQEG-Entwurf
- **Evaluation** zur Wirkung des Gesetzes erstmals ab 6 Jahren (ca. 2033)

Verhältnis SCQEG (Entwurf) - KiBiz

- SCQEG ändert SGB VIII (Neuregelungen, in §§ 22, 22a, 22b, 22c u.s.w.)
- Neuregelungen im SGB VIII sollen zukünftig durch Landesrecht konkretisiert werden (Länderöffnungsklauseln, z.B. § 22b Abs. 7, § 22c Abs. 4 SGB VIII u.s.w.)

Landesregelungen erforderlich, z.B. im Bereich:	Mehrere zentrale Qualitätsbereiche durch KiBiz-Refom bereits proaktiv mitgedacht:
Fokussierte Sprachbildung	Vgl. Regelungen zur Stärkung der Sprachbildung z.B. § 19 KiBiz (neu)
Kitas mit „herausfordernden Lebenslagen“	Vgl. Regelungen zu Plus-Kita und Chancen-Kita vgl. § 44 und 45a KiBiz (neu)
Qualitätsstandard Fachberatung	Vgl. Regelungen zum Ausbau der Fachberatung nach § 6 KiBiz i.V.m. § 47 KiBiz (neu)

18. Schulrechtsänderungsgesetz
Einführung der „ABC-Klassen“ in NRW

18. Schulrechtsänderungsgesetz → Modifikation § 36 (Schulgesetz Nordrhein- Westfalen) SchulG NRW

Ziel: Chancengerechtigkeit zum Schulstart durch Förderung der Sprachkompetenz

21. Juli 2026	Gesetz verkündet
Schuljahr 2028/29	erste verpflichtende Teilnahme an Vorkursen (Einschulung 1. August 2029)

Verordnungsermächtigung in § 36 Abs. 9 SchulG NRW → Was soll in der Rechtsverordnung geregelt werden?

Einzelheiten des Verfahrens zur Einrichtung sowie

zur Entscheidung über den Ort des Vorkurses und Einzelheiten über die Fahrtkostenerstattung

Vorkursverordnung steht noch aus

Was jetzt bereits feststeht: § 36 Abs. 3 - 8 SchulG NRW

- Feststellung der Sprachkenntnisse der Kinder durch die Grundschule bei der Schulanmeldung
- Teilnahmeverpflichtung an Vorkursen zur Förderung der Sprachkompetenz bei unzureichenden Deutschkenntnissen
- Zusammenwirken von Schulaufsicht und Schulträger bei Einrichtung und Organisation der Vorkurse
- Vorkursorte: Schule, Kindertageseinrichtung oder ein anderer geeigneter Ort
- **Wichtig: Kita als Ort nur bei Einvernehmen des Kitaträgers!**
- Schulträger obliegt die Organisation der Beförderung und die entsprechende Kostenerstattung

Vorkursverordnung

1. Juni 2026 Verordnungsentwurf

Juni 2026 Verbändeanhörung

(weitere Schritte Auswertung , Stellungnahmen, Ressortabstimmung, Beschlussfassung Landesregierung)

„Konzept-AG ABC-Praxis“ im Schulministerium klärt offenen Fragen:

Fachliche Gestaltung der ABC-Klassen und die Organisation in Bezug auf Gruppenbildung, Raumbereitstellung, Transport und Personaleinsatz

Gesetz zur Änderung des KiBiz „Das neue KiBiz“

1. August 2027 Inkrafttreten der meisten Neuregelungen

Es fehlen aktuell noch Rechtsverordnungen!

LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR

Gesetzgebungsportal Landtag NRW_Materialien zum Gesetz zur Änderung des KiBiz

1. KiBiz - Rechtsverordnungen

Was ist noch offen: Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 KiBiz NRW:

Nr. 1: Anpassung der Kita-Finanzierung an Kostenentwicklungen.
Nr. 2: Regelung von Mietzuschüssen für Kita-Gebäude.
Nr. 3: Vorgaben zum Verfahren der Landeszuschüsse.
Nr. 4: Neuverteilung von Mitteln für plusKITAs und flexible Betreuung.
Nr. 5/5a: Anpassung des finanziellen Ausgleichs für Kommunen.

Nr. 6: Festlegung der Kriterien für Familienzentren NRW.
Nr. 7: Regelungen zu Qualität, Qualifizierung und Fachberatung.
Nr. 8: Personalverordnung
Nr. 9: Regelung von Bildungsdokumentation, Entwicklung und Sprachstand.
Nr. 10: Ausgestaltung der plusKITA und der plusKITA-Fachkraft.

Rechtsverordnungen können erst nach dem 1. August 2027 in Kraft treten. Geplant ist, dass diese schon vor diesem Datum veröffentlicht werden.

Ein kurzer Blick auf die neuen wöchentlichen Betreuungszeiten

25	30	35	40	45

- Betreuungsbedarf kann genauer abgebildet werden
- Berücksichtigung von Kern- und Randzeiten
- 5 verschiedene Buchungszeiten erfordern pädagogischen Rahmen
- Frühzeitige Planung wichtig

Der neue Personalstundenrechner ist online.
Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen | LVR

§ 44 plusKITAs – kurzer Überblick

Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses – insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf

Voraussetzung: vom Jugendamt als Plus-Kita bestimmt
2 Kriterien zu beachten:
- **„SGB II-Bezug“**
- **„Nicht-Deutsche Sprache“**

Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung

Aufgabe: Bildungschancen unterstützen und Sprache fördern

Rechtsverordnung zur plusKita steht noch aus: Regelungen zu Ausgestaltung, Konzeption, plusKITA-Fachkraft (Aufgaben und Voraussetzungen)

Ein kurzer Blick auf die plusKITA-Förderung ab 1. August 2027

- **MittelVertVO endet** zum 31.07.2027. (Art. 3 KiBiz-ÄnderungsG). plusKITA-Mittel werden für 2027/28 nach § 45 KiBiz durch das Land an die Jugendämter neu verteilt. Pro Jugendamt min. 54.461 €.
- Landesmittel müssen **an plusKITAs im Sinne des neuen § 44 Abs. 1 weitergeleitet** werden. **Bestimmung als plusKITA durch das Jugendamt** erforderlich. Eine plusKITA ist **in die örtliche Jugendhilfeplanung aufzunehmen**.
  - **Neue Voraussetzungen** des § 44 SGB VIII **beachten** (insb. 2 Kriterien zu beachten: „SGB II-Bezug“ und „Nicht-deutsche Sprache“)
  - Bisherige Sprach-Kitas sind bei der Neuplanung mitzudenken. Keine automatische Überleitung! Auslaufen der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen“
- **Was jetzt beachtet werden sollte: Rechtzeitige Bestimmung und Aufnahme als plusKITA in die Jugendhilfeplanung und Anmeldung in KiBiz.web (Anzahl) bis spätestens 15.03.2027**

Rundschreiben 42/20/2026

Fokus auf § 45a Chancen-Kitas

Ziel: **Stärkung sozial-inklusiver Prävention für Kinder und Familien aus sehr benachteiligenden Lebenslagen durch gebündelte Beanspruchung der Fördertatbestände § 43 und § 45**

Einrichtungen mit einem sehr hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess – insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf

Voraussetzung: plusKITA im Sinne des § 44 & zugleich Zertifizierung als Familienzentrum § 42

Auswahl soll indikatorenbasiert auf Grundlage eines Sozialindexes und auf Basis sehr hoher Bedarfslagen der Kinder einrichtungsscharf erfolgen (§ 45a Abs. 2 KiBiz)

Qualität für Menschen

Vielen Dank!

www.lvr.de

08.10.2026